

Amtsblatt

Kreisstadt



Steinfurt

Ausgegeben am: **05.11.2020**

Nr.: **26/2020**

I N H A L T :

| Lfd. Nr. | Titel | Seite |
|-----------------|--|--------------|
| 63/2020 | Ersatzbestimmung für ein Ratsmitglied | 2 |
| 64/2020 | Bebauungsplan Nr. 34d „westlich Sportplatz an der Mühle“ - Aufstellung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst 1. Aufstellung gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) 2. Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 13 und § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 13.11.2020 bis zum 23.12.2020 | 3 |

Bekanntmachung

Ersatzbestimmung für ein Ratsmitglied

Herr Klaus Meiers, wohnhaft **Industriestraße 1, 48565 Steinfurt**, hat am 29.10.2020 sein bei der Kommunalwahl am 13.09.2020 erlangtes Ratsmandat nicht angenommen.

Gem. § 45 Absatz 1 KWahlG habe ich festgestellt, dass **Herr Lucas Oletti, geb. 1991**, wohnhaft **Vereinsstraße 3, 48565 Steinfurt**, aus der Reserveliste der „Sozialdemokratischen Partei Deutschlands“ (SPD) nachrückt.

Gegen diese Feststellung können gem. § 39 Absatz 1 KWahlG

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Feststellung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Absatz 1 Buchstaben a) bis c) für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Steinfurt, 02.11.2020

Az.: 10-24-00 / Grö-Rk

Kreisstadt Steinfurt
Die Wahlleiterin

gez. Claudia Bögel-Hoyer
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 34d „westlich Sportplatz an der Mühle“ - Aufstellung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

1. Aufstellung gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

2. Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 13 und § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 13.11.2020 bis zum 23.12.2020

1. Änderung gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 04.04.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird gem. § 13a BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34d „westlich Sportplatz an der Mühle“ beschlossen, der auch Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen gem. § 89 BauO NRW enthält.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 34d umfasst das gesamte Grundstück in der Flur 7, Flurstück 801, Gemarkung Borghorst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 34d ist im beigefügten Flurkarten-ausschnitt eindeutig dargestellt.

Der Planentwurf ist aufzustellen. Die Beteiligungen der betroffenen Öffentlichkeit und der betroffenen Behörden / Träger öffentlicher Belange gem. § 13a i. V. m. § 13 und § 3 (2) BauGB sind durchzuführen.

2. Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 13 u. § 3 (2) BauGB

Gemäß § 13a i.V.m. § 13 und § 3 (2) BauGB liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 34d "westlich Sportplatz an der Mühle" nebst Begründung sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen

in der Zeit vom 13.11.2020 bis zum 23.12.2020

während der Dienststunden im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, zur Einsichtnahme für die Bürgerinnen und Bürger, aber auch für Kinder und Jugendliche aus. Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34d „westlich Sportplatz an der Mühle“ soll im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt werden. Da mit der vorgesehenen Änderung keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB abgesehen.

Auf folgende, bereits vorliegende Umweltinformationen wird hingewiesen:

- Bodengutachten, erstellt durch das Büro de Reuter, Altenberge, vom 01.03.2020 mit Informationen zum Schutzgut Boden im Hinblick auf die Beurteilung der Baugrundverhältnisse und die Bewertung der Gründungs- und Versickerungsmöglichkeiten
- Artenschutzvorprüfung (Stand: April 2020), erstellt durch das Büro aru, Arbeitsgruppe Raum und Umwelt, Münster, mit Aussagen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf planungsrelevante Tierarten (Säugetiere und Vögel)

- Schalltechnische Untersuchung, erstellt durch das Planungsbüro für Lärmschutz, Senden (Stand: April 2020), mit Aussagen über die zu erwartende Lärmbelastung

Auf folgende Arten verfügbarer Umweltinformationen zum **Schutzgut Boden** wird hingewiesen:

- Kataster über altlastenverdächtige Flächen und Altlasten / Verzeichnis über schädliche Bodenveränderungen und Verdachtsflächen des Kreises Steinfurt,
- Karte der schutzwürdigen Böden (Geologischer Dienst NRW).

Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung, Fachdienst Stadtplanung, Zimmer 238 bis 240, z.B. per E-Mail, schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorgebracht werden. Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB i. V. m. § 3 (2) Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Aufgrund der dynamischen Ausbreitung des Corona-Virus sind Besuche aktuell bis auf unbestimmte Zeit im Rathaus in der Zeit

Montag bis Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr,

Montag und Donnerstag 14:00 bis 16:00 Uhr

nur nach telefonischer Vereinbarung möglich. Bitte melden Sie sich unter Telefon-Nummer: 0 25 52 / 925 – 238 oder 237 an. Die gesetzlich vorgeschriebene Auslegungsfrist ist aufgrund der besonderen Umstände in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens um anderthalb Wochen ausgedehnt worden.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB ist ergänzend zu der vorgenannten Beteiligung der Öffentlichkeit auch eine Einsichtnahme in die o. a. Unterlagen auf der Homepage der Kreisstadt Steinfurt unter der Adresse www.steinfurt.de, Rubrik „Aktuelle Bauleitplanverfahren“, möglich.

Übereinstimmungsbestätigung:

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 04.04.2019 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 2 Abs. 4 BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet. Vorstehendes wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und § 14 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 28.03.2017 (Abl. 09/2017, S. 60 - 69), in der aktuell gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

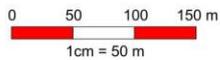
Steinfurt, 30.10.2020

Kreisstadt Steinfurt
Die Bürgermeisterin
Az.: III/61/sb

gez. Bögel-Hoyer
Bürgermeisterin



Maßstab 1:5.000



Bebauungsplan Nr. 34d "westlich Sportplatz an der Mühle"
- Übersichtsplan -



